

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Erzbischof Hermann von Freiburg und die großherzoglich
badische Regierung**

Leipzig, 1854

urn:nbn:de:bsz:31-13623

10. 11. 11.

9.

Der

Erzbischof [†] Hermann von Freiburg

und die

großherzoglich badische Regierung.



Leipzig

Verlag von Otto Wigand.

1854.

300
1872

1814. Jan

042B62, 24, g

RH

2A

So lange der Erzbischof von Freiburg in der Streitsache mit der badischen Regierung bloß mit Worten vorging, bewegte er sich ungeachtet mancher unterlaufenen Unzukömmlichkeiten immer doch auf legalem Boden; dagegen verließ er diesen und ergriff den Standpunkt der Auflehnung und Gefährdung der öffentlichen Ruhe von dem Augenblicke an, als er mit einem persönlichen oppositionellen Handeln in gesetzlich bestehende Verhältnisse eingriff, und Andere dazu verleitete.

Die Kirche hat dem Erzbischofe kein Recht und kein Mandat gegeben, staatliche, bloß die Kirchenzucht (Disciplin) betreffende Einrichtungen umzustossen, und gegen das ausdrückliche Verbot der Regierung, Neuerungen darin vorzunehmen, Neuerungen, die nicht, wie behauptet wird, im kanonischen Rechte begründet und deren Objecte nicht rein kirchlicher Beschaffenheit sind.

Der Erzbischof wird nicht läugnen können, daß zwischen den Glaubenswahrheiten seiner Kirche und den Gegenständen ihrer Disciplin ein Unterschied bestehe, daß jene unantastbar und diese veränderlich, zufällig, conventionell sind. Er wird auch das Gesetzgebungsrecht des Staates in äußeren Kirchenangelegenheiten nicht bestreiten können, weil dieses Recht von dem Zeitpunkte der Erhebung des Christenthums zur Staatsreligion, also gleich in Anwendung kam, und bis auf diesen Tag in allen Staaten ausgeübt wird.

Er wird nicht bestreiten können, daß die Kirche von den ältesten Zeiten an, landesherrliche Gesetze in Disciplinarsachen annahm und

gut hieß, und daß diese eine der Quellen des geschriebenen Kirchenrechtes bilden. Wie sollen wir es nennen, wenn behauptet wird, der Staat habe in Beziehung auf die Kirche kein anderes Gesetzgebungsrecht als in rein bürgerlichen Angelegenheiten, nachdem die Gesetze des Constantinus, Theodosius und Justinian, die der fränkischen Könige und deutschen Kaiser, die Gesetzsammlungen der einzelnen Länder, die Concordate und das Partikularkirchenrecht, schnurgerade das Gegentheil beweisen?¹⁾ Ist aber der Erzbischof von Freiburg diesfalls einer anderen Meinung, so ist diese eine rein subjective, die als solche weder für die Angehörigen seines Sprengels, noch für irgend einen Katholiken verbindliche Kraft besitzt. Und macht er glauben, seine subjectiven Meinungen seien kirchliche Satzungen, seien Kirchenrechte, so führt er seine Gläubigen irre. Noch schlimmer aber stünde es um diese, wenn sie wähten, oder sich einreden ließen, ein selbstständiges Urtheil in den Streitpunkten ihres Oberhirten mit der Staatsgewalt stände ihnen nicht zu, denn in diesem Falle legten sie seinen Aussprüchen das Merkmal einer Unfehlbarkeit bei, das nicht er und selbst nicht der Primas der Kirche, sondern nur die Kirche allein besitzt. Jene Katholiken und Angehörigen der Diocese Freiburg, welche ihrem Metropolit Unfehlbarkeit beilegen, mögen wissen, daß die Kirche selbst in Disciplinarsachen sie nicht in

1) Hier aus der ältesten Zeit einige Gesetztitel in Kirchensachen. *Constant.* in l. 3: De observatione diei Dominicae et festorum. *Theodosii:* de monachis publice de religione disputantibus. De monacho qui monasterium diviserit. De creatione Abbatis et Abbatissae. *Justiniani* Nov. 22. De nuptiis, impedimentis et dissolutionibus. *De censuris ante cognitam causam non ferendis.* Episcopi exilio damnarunt. De ordinatione Episcopi et Clerici. Novella 16 praefixit numerum Clericorum ecclesiae Constan. et merito optandum esset, ut monialium et monachorum numerus determinaretur.—Nov. 42. Anthimus allique Episcopi deponuntur et in exilium mittuntur Nov. 123 praecipit, ut singuli Archiepiscopi et Patriarchae suarum provinciarum convocent Episcopos semel aut bis in anno. Nov. 123. De solutione matrimonii per ingressum monasterii, et quomodo oporteat monachos vivere. etc. etc.

Anspruch nimmt. Obgleich nämlich die Satzungen allgemeiner Concilien in Disciplinarangelegenheiten gewöhnlich auch verbindliche Kraft für alle Gläubigen haben, so sind derartige Disciplinarkanones doch so wenig Objecte der Unfehlbarkeit und Stabilität, daß sie vielmehr nach Umständen abgeändert, und, finden es die Bischöfe einzelner Partikularkirchen für gut, sie gar nicht einzuführen, auch unterlassen werden können.²⁾ Alle in der bischöflichen Denkschrift angeführten Streitpunkte und Forderungen gehören eben dieser Classe (der Disciplin) an, keiner derselben berührt das Dogma, keiner beruht auf göttlicher Einsetzung, keiner also ist wesentlich und in keinem ist, wie falsch geklagt wird, das „innerste Heiligthum der Kirche“ verletzt. Wäre dieses Letztere der Fall, verböte oder hinderte die badische Regierung den Vortrag der katholischen Lehre, die Ausspendung der Sacramente, den Gottesdienst u. s. w., dann stände der Verfasser dieser Schrift und mit ihm kein Katholik auf ihrer Seite, dann wäre der Widerstand des Erzbischofes gerechtfertigt, denn über Glaubens- und Gewissensangelegenheiten und innere damit im Zusammenhang stehende Kircheneinrichtungen, hat der Staat keine Gewalt.

Der handgreifliche Beweis, der, meine ich, allen Katholiken einleuchten müßte, daß der Erzbischof im Streite mit der Regierung bloß seine subjective Ueberzeugung vertritt, liegt darin, daß seine Forderungen von anderen Bischöfen in den verschiedenen katholischen Ländern nicht getheilt werden, daß, wie in der „Beleuchtung der Denkschrift des oberrheinischen Episcopats, Leipzig, Otto Wigand“ gezeigt worden ist, keine einzige derselben im großen katholischen Oesterreich auftauchte,

2) Multa pro locorum et hominum diversitate variantur, nec tamen propter hoc ab ecclesiae catholicae pace atque unitate aliquando discessum est.

oder wenn es vor 1850 geschehen wäre, keine bewilligt wurde. Handelte es sich bei den erzbischöflichen Ansprüchen um eine wesentliche Bedingung der katholischen Kirche, so müßten alle Bischöfe in allen Ländern, wo sie gebuldet ist oder herrscht, sie einmüthig stellen, und würden dies nicht erst jetzt thun, sondern vor undenkbaren Zeiten gethan haben. Daß dies nicht geschah, und trotz des vom Erzbischofe von Freiburg gegebenen Anstoßes noch immer nicht geschieht, sollte doch klar machen, daß in seinen Beschwerden kein der Kirche zugesüßtes Unrecht begründet ist, und mit der Verweigerung seiner Ansprüche kein göttliches Recht verletzt wird. Ein weiterer Beweis dieser Wahrheit entfließt dem einlenkenden Benehmen des Bischofs von Rottenburg. Kann dieser Kirchenvorstand sich mit der württembergischen Regierung über die nämlichen Streitpunkte verständigen, von denen der Erzbischof von Freiburg auch nicht ein Jota aufgeben will, so beweist diese Abweichung im Verfahren, daß es sich bei diesen Ansprüchen nicht um wesentliche, sondern nur um zufällige, im Kirchenrechte scharf von einander getrennte Dinge handelt. Was aber menschlicher und wandelbarer Einrichtung in der katholischen Kirche ist, kann ohne Verständigung an Kirche und Staat, nie gewaltsam, nie durch offene Absage, nie durch eigenmächtiges Handeln, durch Anwendung der kirchlichen Zwangsmittel (Bann, Interdict u. s. w.), mit einem Worte nicht durch Auflehnung gegen die Staatsgewalt verfolgt und behauptet werden, denn die Kirche als rein geistige Anstalt besitzt keine Zwangsgewalt.

Es ist ein seltsamer Widerspruch in der Denkweise der conservativen Katholiken, daß sie Wünsche und Ansprüche, welche der bessere und beste Theil des deutschen Volkes hegt, als revolutionär bezeichnen, Handlungen dagegen, die in offener Auflehnung gegen die zu Recht bestehenden Gesetze, gegen solche, die ein unmittelbarer Ausfluß der

Staatshoheit und der Regentenrechte sind, folglich vorzugsweise in Kraft erhalten werden müssen, billigen und vertheidigen. An solche Anhänger des Erzbischofes kann füglich die Frage gerichtet werden, ob es denn wohl in Baden zweierlei Gesetz und zweierlei Recht, ein exremtes für den Erzbischof und ein anderes für den Lastträger gibt; oder ob etwa dem erzbischöflichen Stize in Freiburg Souveränitätsrechte ankleben, zufolge welchen der Erzbischof zur badischen Regierung in einem Exterritorialitäts-Verhältnisse steht? Leitet man aber seine Rechtsanmaßung und sein aggressives Verfahren gegen die Staatsgewalt aus einem kirchlichen Titel, etwa aus dem bischöflichen Oberaufsichtsrecht über die Erhaltung des Glaubens und der Kirchenzucht ab, so wird man zugleich beweisen müssen, daß unter den von der Kirche den Bischöfen eingeräumten Befugnissen auch die einer gewaltsamen Mittel-Anwendung sich befindet. In welchem Lichte erscheint die katholische Kirche, wenn sie ihren Vorständen wirklich das Recht gegeben hätte, Gewalt zu gebrauchen, falls der Staat denselben nicht in allen ihnen beliebigen Forderungen Genüge thut? In einem besseren als dem einer Anstalt öffentlicher und geheimer Ruhestörung, in dem einer fortwährenden und nach Maßgabe des Erfolgs gesteigerten Wühlerei? Wer immer dem Erzbischofe von Freiburg ein Recht unabhängigen Schaltens und Waltens unter dem mißbräuchlichen Titel: „man müsse Gott mehr als den Menschen gehorchen“, vindicirt und diesfalls seine Partei ergreift, von dem kann gefordert werden, daß er nebst der Beweisführung vom Ursprung und der Rechtmäßigkeit einer solchen Befugniß nach göttlicher und menschlicher Anordnung auch die Gränze dieses Angriffsrechtes bestimme, und beweise, daß von demselben nicht der nächste und natürliche Uebergang zur Volksaufwiegelung komme.

Es scheint, daß die Hinfälligkeit des Rechtszustandes, welche im

Jahre 1848 in Baden bis zur gänzlichen Auflösung gereift war, noch Spuren zurückgelassen habe und diese in den erzbischöflichen Anhängern sich ausdrücken, sowie daß, da es deren jetzt noch gibt und geben kann, eine starke Erschlaffung des öffentlichen Geistes in jenem sonst so leicht erregten Lande fortwährt. Welchen Gepräges und welcher Schwungfähigkeit mag das staatsbürgerliche Bewußtsein jener badischen Katholiken sein, denen für die durch die Handlungsweise des Erzbischofes von Freiburg der Würde des Staats zugefügte Schmach die Empfindung fehlt? Wie muß es aber auch um ihren Verstand bestellt sein, da sie nicht merken, wohinaus ein Sieg des erzbischöflichen Unternehmens zielte, wohin er führte? Ohne einen Zweifel in die Lauterkeit der Absichten des Erzbischofes bei seinem unbefugten Widerstandsstreben zu setzen, kann von diesem doch kaum ein völlig unabhängiges Herausreifen aus getrübtten Anschauungen vorausgesetzt werden. Es gewinnt vielmehr den Anschein, daß hinter seiner Person eine einflußreiche Partei steht, die für ihre überspannten Zwecke seiner als Werkzeug sich bedient, und die seinen Sieg in einer vielleicht noch potenzirteren Richtung verfolgen würde. Man kann diese Partei die ultramontane oder die Jesuitenpartei oder wie man will, nennen, jedenfalls ist sie Allen, welche halbweg von dem kirchlichen Factionswesen Kunde haben, sammt ihren auf Erneuerung der Oberherrschaft der Kirche über den Staat gerichteten Bestrebungen, satzsam bekannt. Dieser Partei grünt die Hoffnung, ihre vom 19. Jahrhunderte verworfenen Pläne zu verwirklichen, nur noch durch direkte Angriffe auf den Staat, daher sie den Unfrieden zwischen ihm und der Kirche planmäßig säet, auch nicht mit halben Erfolgen sich begnügt, sondern gleich von vornherein das Aeußerste versucht. Von dieser Richtung fallen ziemlich helle Lichtstrahlen auf das bisher eingehaltene Verfahren des Erzbischofes. Es

hält nämlich schwer zu glauben, daß die Erfolglosigkeit so mannigfacher göttlicher Beilegungsversuche des bedauerlichen Zwistes und das Verschmähen eines theilweisen Uebereinkommens bloß auf Rechnung eines eigenthümlichen Charakters und schroffer Meinungen zu setzen sei. Dagegen erklärt sich diese seltsame Erscheinung auf eine natürliche Weise, wenn in seinem Benehmen der bezeichnete Parteeinfluß, der möglicherweise mit dem Jesuiten-Aufenthalte in Freiburg in Zusammenhang stehen könnte, herausgesehen wird. Hieraus folgt, daß der Sieg, den der Erzbischof erringen würde, ein Sieg der ultrakirchlichen Partei mit einer solchen Benützung und Folgegebung von ihrer Seite wäre, daß der Staatsgewalt immerfort neue und größere Verwickelungen und Demüthigungen davon kämen. Bedenken die badischen Katholiken, wie nahe sie daran sind, für einen ihrer Kirche völlig fremden, als ein giftiger Auswuchs zu betrachtenden Parteeizweck mißbraucht zu werden, so muß nach Abkühlung ihres bisherigen allzugroßen Eifers, ihr Augenmerk sachgemäß auf eine genauere Untersuchung der Rechtmäßigkeit der Ansprüche ihres Oberhirten übergehen. Stellen sie dieses Geschäft nüchtern an, so werden sie sich bald vom Ungrunde der in der bischöflichen Denkschrift vorgespiegelten „Existenzbedrohung“ und vom unvermeidlichen „Ruin“ ihrer Kirche überzeugen. Sie werden zur Einsicht gelangen, daß diese grellen Behauptungen — Uebertreibungen sind, für die kein Vernünftiger sich interessiren und sich herleihen kann. Dem intelligenteren Theil derselben kann es endlich auch nicht entgehen, daß durch Bewilligung der bischöflichen Forderungen ein Nebenstaat im badischen Lande erwüchse, daß die Badener eine zweifache Regierung, eine in Karlsruhe und die andere in Freiburg bekämen, und daß in Folge dessen, die zum Bestand und zur Wohlfahrt des Staats unumgänglich erforderliche Einheit verloren ginge.



Wer kann einen solchen Ausschlag wollen, wer ihn fördern? Nur ein Feind des Staats, nur der determinirte Parteigänger für ein mittelalterliches Kirchenregiment mit dem Suprematistreiben über die weltliche Macht und einer entschiedenen geistigen Knechtschaft. Lasset den Staat einrichten, wie der Erzbischof von Freiburg ihn eingerichtet zu sehen wünscht, um Euch zu überzeugen, welche Klüfte und Abgründe von dem Augenblicke an aufklaffen, als die vom natürlichen Entwicklungsgang bereiteten Bahnen verlassen werden und ein Rückschritt zu jenem verrotteten Stück- und Flickwerk geschieht, dem von Neuem selbst mit dem unvermeidlichen äußersten Zwang nichts sich einfügen, nichts Halt gewinnen würde, selbst das kirchliche Verhältniß nicht. Der in Baden angespannene und durch die Widersetzlichkeit des Erzbischofs von Freiburg betriebene Trennungsversuch der Kirche vom Staate, wozu mit schlauer Berechnung der gegenwärtige politische Erschlaffungszustand gewählt worden ist, heißt das Ausbieten aller Kräfte zum Widerstande, denn gelänge dieser Versuch dort, so würde er sehr bald anderswo und zuletzt überall angestrebt werden. Was dem paritätischen Baden jetzt widerfährt, stände auch und um so gewisser den ganz katholischen Staaten bevor. Heute hier, morgen dort wäre die Losung für die Länder, aber auch heute mir, morgen dir, würden die Regierungen sich sagen müssen. In der Reihenfolge der nächsten Ereignisse brähe sodann das Gelüft hervor, die Kirche über den Staat zu stellen; ein Plan, dessen Vernichtung dann schwerer fallen würde, als man jetzt meint, wenn man ihm durch übereilte Concessionen vorgearbeitet hat. Diesen jetzt überall und so lange Einhalt zu thun, bis die Kirche ihre natürliche und normale Stellung zum Staate wieder erlangt hat, ist, wenn anders das Uebermächtsstreben niedergehalten werden soll, absolut nöthig. Darum kann, am allerwenigsten in Baden, von einer

Bewilligung der bischöflichen Forderungen jetzt die Rede sein. Dort muß vielmehr im eigenen Interesse und in dem von ganz Deutschland, als Beispiel und als Warnung, und vor allem zur Wahrung der Hoheit und Würde des Staats gezeigt werden, welche Ahndung der Versuch ihn anzugreifen, seine Einrichtungen umzustößen und seine Gesetze zu verachten, zu gewarten hat. Nicht leicht kann dießfalls das Maß der Züchtigung für solche Frevel überschritten werden, nicht leicht zu viel geschehen. Die badische Regierung hat gleichsam ein Meer von Rücksichten ausgeschöpft, und nicht bloß eine sehr verletzende, Vorschrift in Staatsangelegenheiten gebende Sprache, sondern auch unverhohlene Drohungen ungeahndet hingehen lassen. Niemand kann daher ihrem Verfahren den Vorwurf der Uebereilung oder zu großer Strenge machen. Seitdem aber den Worten des Erzbischofes Handlungen gefolgt sind, die deshalb schwerer als gemeine Gesetzübertretungen ins Gewicht fallen, weil die Regierung zu den bestehenden Bestimmungen auch noch außergewöhnliche Erklärungen und Abmahnungen eintreten ließ, so war ein längeres Zuwarten nach dem ersten aggressiven Schritt, vielleicht eine zu dem zweiten und dritten ermuthigende Duldung. Die Aufstellung eines Regierungs-Commissärs in der Person des Stadt-Directors Burger in Freiburg mit der Bestimmung, die Rescripte des Erzbischofes einzusehen und sie entweder durch seine Unterschrift für gültig zu erklären, oder wenn sie gegen die Gesetze verstießen, ihren Vollzug durch Zurückweisung zu hindern, war abermals eine ungewöhnliche und wie die Erfahrung zeigte, nicht ausreichende Maßregel, um das Placet-Gesetz in Kraft zu erhalten. Der Erzbischof machte dem Regierungs-Commissär das Censurgeschäft seiner Erlasse dadurch augenblicklich ganz unmöglich, daß er den großen Bann über ihn aussprach. Dadurch war ihm selbst der Zutritt zum Erzbischofe

benommen. Der große Kirchenbann (*excommunicatio major, anathema*) schließt nicht bloß von der Kirchengemeinschaft und dem Antheil an ihren Gütern gänzlich aus, sondern verpflichtet auch die Gläubigen unter der Strafe des kleinen Bannes, mit dem Excommunicirten keine Gemeinschaft zu pflegen. Aber indem der Erzbischof offenbar durch einen Mißbrauch seiner geistlichen Amtsgewalt der Regierungsvorschrift sich entzog, mehrte und erschwerte er nur die gegen ihn zeugenden Anklagen. Seine Pflicht war, dem an ihn ergangenen Befehl, seine Erlasse dem landesherrlichen Spezial-Commissär zur Einsicht vorzulegen, unbedingt zu gehorchen. Und gerade sein kirchlicher Charakter ist es, der ihn zu dieser Gehorsamsleistung verpflichtete; er ist es, der nach der Lehre Christi und den Satzungen der Kirche ihm vorschrieb, was da kommen möge, über sich ergehen zu lassen, theils weil die Kirche selbst der ungerechtesten Verfolgung nicht die Gewalt entgegensetzt, und theils weil sie ausdrücklich befiehlt, der Obrigkeit, selbst wenn sie ungerecht handelte, zu gehorchen. Vom staatlichen Standpunkte betrachtet, trifft seine Handlung eine mehrfache schwere Zurechnung. Durch die Verhängung des großen Bannes über den abgeordneten Regierungs-Commissär, hinderte er denselben in der Ausübung seines Amtes, verübte also einen Act öffentlicher Gewaltthätigkeit. Der Bann, in wie ferne er gegen einen Vollmachtsträger der Regierung und wegen Ausrichtung ihrer Aufträge ausgesprochen wurde, ist zugleich eine Demonstration gegen das Staatsoberhaupt, weil zu dessen besonderen Rechten, als oberster Vogt der Kirche, das gegen den Erzbischof angewendete sogenannte *ius cavendi*, d. i. Verhütungsrecht gesetzwidriger kirchlicher Handlungen gehört. Eine Erschwerung tritt bei dieser der Person des Regenten zugefügten Verletzung durch die der Anordnung des kontrollirenden

Commissärs Burger vorangegangene Entsendung eines andern Bevollmächtigten ein, der namentlich vom Bannspruche ihn abzuhalten, beauftragt war; auch läßt sich vermuthen, daß, wäre der Regent von Baden katholisch, der Erzbischof über ihn den Bann verhängt haben würde. Mit verantwortlich für diese Handlung ist das ganze Domkapitel, weil es kurz vor ihrer Verübung eine öffentliche Erklärung, des Erzbischofes Ansichten und Entschliefungen zu theilen, von sich gab, und mit ihm über die Excommunication des Regierungsbevollmächtigten berieth, sie mit beschloß.

Bei Zustellung des erzbischöflichen Banndecretes war der Regierungs-Commissär vollkommen berechtigt, den Ueberbringer desselben auf der Stelle verhaften zu lassen, dem Erzbischofe aber so wie jedem der Domkapitularen eine Wache vor die Thüre zu setzen. Verhaftung zieht jede Amtstörung nach sich, das Gesetz aber kennt keinen Unterschied der Person. Die Regierung (aber nicht der Excommunicirte) konnte das Banndecret öffentlich vernichten lassen. Als das Wiener Ordinariat i. J. 1681 eine päpstliche Bulle ohne eingeholte Regierungsbewilligung affichiren ließ, befahl die niederösterreichische Regierung, sie von den Mauern „herabzureißen“, was der Kaiser (damals Leopold I.) in seinem diesfälligen Patente mit dem Beisatze anführt, er könne es nicht „unbilligen.“

Geldstrafen mit der Drohung im Wiederholungsfalle die Verhaftung eintreten zu lassen, scheinen im vorliegenden Falle ungeeignet zu sein, zunächst weil der Regierungs-Commissär einen zweiten Bannspruch nicht zu erwarten hatte, nachdem der erste schon zureichte, ihm die Ausübung seines Amtes unmöglich zu machen, und dann weil die gänzliche durch den großen Bann herbeigeführte Amtsverhinderung, als Akt der öffentlichen Gewaltthätigkeit, die Verhaftung des Generalvikars, welcher das Banndecret zustellte, unnachsichtlich bedingte. Noch weniger

angemessen, wiewohl handgreiflich gut gemeint, war die Proposition des Regierungs-Bevollmächtigten, das ihm zugestellte Banndecret zurücknehmen zu wollen, in welchem Falle er den Vorgang ignoriren wolle. Fürs Erste war eine Zurücknahme kaum möglich, wenn der Erzbischof mit dem Banne nicht gespielt haben sollte, und zweitens gibt es für derlei Handlungen keine Transaction; sie sind mit dem ganzen Gewicht ihrer Bedeutung unbedingt hinzunehmen, und ebenso unbedingt ist ihnen Folge zu geben.

Bei dem Vollzug obrigkeitlicher Befehle oder bei Ausübung des Richteramts macht sich seit der Revolution bisweilen wieder das alte Unwesen mit den persönlichen Rücksichten geltend. Die Beamten verfahren gegen Leute aus den unteren Ständen selten gelinder, als Gesetz und Ordnung es vorschreiben, und gewiß transgiren sie niemals mit ihnen über verpönte Handlungen, am wenigsten wenn sie von diesen persönlich berührt sind. Gleiches Recht für Alle ist nur dann eine Wahrheit, wenn der vorgezeichnete Buchstabe des Verfahrens bei den Großen nicht minder als bei den Kleinen angewendet wird, wenn nicht etwa gegen den Großen gar kein Recht zu erwirken ist, oder nur ein solches, das von Einschüchterung zeugt und durch Rücksichten verkürzt ist. Je höher Einer durch Geburt, Rang oder sonstige Vorzüge steht, je mehr er dem Lichte der Deffentlichkeit ausgesetzt ist, je empfänglicher und schärfer durch Wissen und Bildung sein sittliches Bewußtsein sich darstellt, desto schwerer wiegen seine Handlungen, und desto strenger wird der Richter es mit der Zurechnung halten müssen. Der in der jezigen Reactionszeit begangene Fehler, entweder die Kleinen in Rechtsangelegenheiten gegen Große ganz unvertreten oder diese so gut es nur geschehen kann, mit einem Minimum von Strafe durchschlüpfen zu lassen, hat die Umkehr dieses Verfahrens gewiß zur unvermeidlichen Folge, wenn je wieder die politischen

Verhältnisse umschlagen sollten, in welchem Falle man sodann nicht genug von Ungerechtigkeiten gegen GroÙe wird abmahnen können.

Die Gültigkeit der Kirchenstrafen hängt von der Beobachtung gewisser Formen ab. Eine Klasse derselben bedingt ein richterliches Verfahren und einen ebensolchen Urtheilspruch, eine andere erfordert gar keine besondere Förmlichkeit, sondern die Strafe tritt sogleich mit der Handlung ein, doch pflegt das kirchliche Gericht dem Schuldigen eine schriftliche Erklärung (*sententia declaratoria*) darüber zuzustellen, und ihm vorher mindestens eine zweimalige Ermahnung zukommen zu lassen. Die letzteren, *latae sententiae* genannt, beruhen auf dem rein willkürlichen Ermessen des Richters, waren in der ältesten Zeit ganz unbekannt und ungebräuchlich, und sind in mehrfacher Hinsicht Bedenken erregend. Der den Stadtdirector Bürger getroffene Bann gehört zu dieser Classe von Censuren. Allein ohne zureichenden Grund und gar bei notorischer Ungerechtigkeit ist jede Kirchenstrafe, mithin auch der Bann wirkungslos. Als Ludwig der Heilige von Frankreich verbot, bürgerliche Rechtsstreitigkeiten an die geistlichen Richter zu bringen, geschah dies mit dem Befehle, daß, wosern diese über die diesem Verbot Gehorchenden den Bann verhängen sollten, er die Aufhebung desselben durch Sperrung der Temporalien erzwingen werde.

Der gegen den Regierungs-Commissär Bürger geschleuderte Bann ist schon deshalb ungiltig, weil ihm das landesherrliche Placet fehlt. Er ist nebstdem wegen der Ursache der Verhängung ungiltig. Der Gesetzvollzieher kann selbst wegen eines ungerechten Gesetzes nicht verantwortlich sein, weil er das Gesetz nicht gemacht hat. Der Erzbischof ist auch völlig unberechtigt, von einem durch seinen Dienst der Regierung zum Gehorsam verpflichteten Staatsdiener, die Zurückweisung eines ihm übertragenen Geschäfts oder Befehls zu heischen, oder des Vollzugs

wegen ihn zu bestrafen. Wenn also für den Bannspruch über den Director Burger kein anderer Grund als die Erfüllung des ihm von der Regierung ertheilten Auftrages gegeben ist, so ist der Bannspruch notorisch so ungerecht, daß er das Gewissen des Gebannten nicht im mindesten belastet oder in irgend einer Weise verbindlich macht. Fast das Nämliche gilt vom Banne über den badischen Kirchenrath. Bestehen dafür keine anderen Gründe als dessen Weigerung sich aufzulösen, weil er als Regierungs-Organ vom Erzbischofe nicht anerkannt werden will, so berechtigt diesen kein kirchlicher Titel, den Landesherrn seiner Ráthe, deren er als oberster Schirmherr der Kirche bedarf und die ihm durch einen Eid verpflichtet sind, zu berauben, oder sie wegen ihrer Pflichterfüllung mit dem Banne zu bestrafen. In beiden Fällen stellt der Erzbischof sich und die Kirche über den Staat, und in beiden Fällen verlegt er die Person und das Majestätsrecht des Regenten.

Sehen wir vom Rechte ab, und berathen wir uns bloß mit dem gesunden Verstand, so wird sich uns von vornherein die Bemerkung aufdringen, welche Wirren im Staate und in der Verwaltung hervorbereiten müßten, wenn der Kirchenvorstand befugt wäre, Staatsdiener zur Unterlassung ihrer Pflichterfüllung, zum Dienstaustritte, und insoferne zum Treubruche zu verhalten und durch die Excommunication dazu zu zwingen, oder sie wegen Weigerung damit zu bestrafen! Führt von dieser Procedur nicht der schnurgerade, im Mittelalter von den Päpsten mehr als einmal betretene Weg zur Absetzung und Anathemisirung des Staatsoberhauptes, und kann es noch Jemand einfallen, eine Stimmerhebung gegen diese Uebergriffe und die factische Erneuerung des klerikalen Uebermachtstrebens zu tadeln? Aber, frage ich weiter, erfordern diese Versuche, um sie aus der Wurzel zu vertilgen und sie in abschreckende Wahrzeichen umzugestalten, nicht den schärfsten Grad von Repression?

Sind derlei Versuche nicht Attentate, nicht Rebellion? Man müßte den Verstand verloren haben, oder ein offenkundiger Theilnehmer daran sein, um etwas Geringeres, oder etwa gar eine Religionsvertheidigung mit einem verdienstvollen Märtyrthum darin zu erblicken. Aber gerade in dieser Beziehung ist mit Denen, welche eine solche Verstandesverirrung aus dem Katholicismus herleiten sollten, ein ernstes Wort zu wechseln.

Vor Allem muß gefragt werden, in welchen Einrichtungen und Anordnungen der katholischen Kirche die behauptete feindselige Richtung gegen den Staat begründet ist? Im Lehrbegriff? Unmöglich, nachdem er nichts enthält, was nicht Anordnung Jesu Christi wäre, also aus der Bibel und Erblehre (Tradition) geschöpft, und Allen gemeinschaftlich ist. Man wird in der Glaubens- und Sittenlehre der katholischen Kirche sich vergeblich nach einem Stützpunkte für diese Behauptung umsehen, und gerade durch eine solche Forschung die gegentheilige Ansicht gewinnen. Da nun die bezeichnete Richtung im Lehrbegriffe nicht liegt, so ist eine solche Richtung überhaupt nicht möglich und auch nicht da. Sie ist dem Katholicismus völlig fremd, weil sie seinem Grundprinzipie, nämlich der Lehre Christi, fremd ist. Jene bedauerlichen Erscheinungen können also nur einem falschen Begriff von der Kirchengewalt entsprungen sein. Hierzu ist die Möglichkeit durch die Selbstständigkeit, deren die katholische Kirche neben anderen christlichen sich erfreut, gegeben. Ihr Oberhaupt ist nicht wie in der griechisch-schismatischen, das weltliche Staatsoberhaupt, und Gesetze, deren Objecte rein geistlicher Beschaffenheit sind, nimmt sie nicht vom Staate. Allein hieraus erwächst demselben nicht der mindeste Nachtheil, weil bloß kirchliche Handlungen ihn gar nicht berühren. Anders jedoch verhält es sich mit den sogenannten gemischten, wobei Staat und Kirche gleichmäßig theilhaftig sind, z. B. bei der Pfarrstellen-Besezung, in

Gefachen, bei der geistlichen Gerichtsbarkeit u. s. w. Inzwischen ist auch in derlei Streitfällen zwischen der Staats- und Kirchengewalt ein unfehlbares Auskunftsmittel gegeben. Was nämlich für den Kirchengewalt nicht unumgänglich nothwendig, was nicht wesentlich für ihn ist, das kann die Kirche ohne den mindesten Abbruch dem Staate einräumen und muß es sogar, wenn der Staat für seinen Zweck es nicht entbehren, oder es ihm schädlich werden könnte, weil die Kirche, wie jede andere Gesellschaft und wie jeder Einzelne, zur Unterwürfigkeit und Folgeleistung nicht bloß in rein bürgerlichen Angelegenheiten, sondern überhaupt in allen verpflichtet ist, welche auf den Staatszweck unmittelbar sich beziehen.

Jeder Kirchenvorstand einer Particularkirche, welcher den guten Willen besitzt, die Unterschiede zwischen dem Wesentlichen und Außerwesentlichen festzuhalten, wird mit einer ebenso gesinnten Regierung nie in einen ersten Conflict gerathen. Wenn hingegen, wie eben der Erzbischof von Freiburg verfährt, diese Unterschiede gar nicht zugegeben werden, wenn er auch das Außerwesentliche, Menschliche und Veränderliche (Disciplinarsachen) als eine Anordnung Jesu Christi bezeichnet und insofern wesentlich (folglich unabänderlich und unveräußerlich) macht, dann ist ein Zusammenstoß mit der Regierung nicht bloß unvermeidlich, sondern es ist auch schlechterdings unmöglich, daß eine Verständigung und Ausgleichung zu Stande komme.

Die benannten, im kanonischen Rechte förmlich aufgenommenen Unterschiede dienen den Vorständen anderer Particularkirchen immerfort zur Richtschnur, daher die Erhaltung der Einigkeit anderwärts sich erklärt.

Walter's Kirchenrecht lehrt: „In ihren äußeren Einrichtungen, die das bürgerliche Leben berühren, muß die Kirche, so weit es ihrem

wesentlichen Inhalte unbeschadet geschehen kann, bereitwillig entgegenkommen. Der Regierung steht das Recht der Aufsicht über die Kirche zu, damit sie keine neuen, der bürgerlichen Ordnung widerstreitenden Bestimmungen in sich aufnehme. Sie kann verlangen, daß alte Einrichtungen, die sich unter andern Verhältnissen gebildet haben, nach den jetzt vorhandenen modificirt oder ganz abgestellt werden, ja sie kann im Nothfall ertheilte Privilegien, die für das Ganze nachtheilig sind, widerrufen; dies bezieht sich auch auf das Kirchenvermögen." So und in mehrfach einschlagender Weise spricht Walter sich aus. In der Denkschrift des rheinischen Episcopats ist dagegen all' das in Abrede gestellt und eine „selbstständige Existenz und ungestörte Wirksamkeit mit unbedingtem Rechtsanspruch, volle Integrität der Lehre, des Cultus, der Disciplin und Verfassung, sammt Kirchenregiment, und Unabhängigkeit der Kirchengewalt von der Staatsgewalt" verlangt. Ein Gesetzgebungsrecht in geistlichen Angelegenheiten wird also gar nicht zugegeben. Was beweisen nun diese Meinungsdivergenzen z. B. Walter's und der Bischöfe? Wahrlich, doch nicht einen im Wesen der katholischen Lehre liegenden Angriff auf die Rechte des Staats, sondern nichts Anderes als die auch im Lehrbegriff anderer Confessionen gegebene Möglichkeit, aus einer Reihe falscher Prämissen einen horrenden Schluß zu ziehen. Subjectiv also müssen die Erscheinungen in Baden gedeutet werden, die man der katholischen Kirche als verschuldet aufzuwälzen geneigt ist. Wendet man ein, nicht so sehr die Meinungen, sondern hauptsächlich die Handlungen des Erzbischofs zeugten gegen den Katholicismus, da dieser doch offenbar das Recht einräume, die schauerlichsten Kirchenstrafen über Leute, die nichts verbrochen, sondern nur ihre Schuldigkeit gethan haben, zu verhängen, so vergißt man, daß Mißbrauch der Gewalt schnurgerade aus einem falschen Begriff

von derselben hervorgeht, dieser Mißbrauch aber nicht der Sache, womit er getrieben wird, sondern lediglich dem Individuum, der dessen sich schuldig macht, zur Last fällt. Wenn in diesem Augenblick ein allgemeines Concilium versammelt wäre, so würde es, gleichwie vom Concilium zu Constanz Aehnliches geschah, vermuthlich die neun Bannsprüche des Erzbischofs von Freiburg auf der Stelle als ungiltig erklären und vernichten, was S. H. der Papst baldmöglichst thun möge, denn erbauet ist die katholische Welt nicht davon. Wie es aber kam, daß der Erzbischof sich zur Excommunication nicht nur berechtigt, sondern im Gewissen verpflichtet hielt, erklärt sich gar leicht. Da er unbedingt alle an die Regierung gestellten Forderungen, selbst unter diesen die Volksmissionen, Entfernung der Prüfungscommissäre, Knabenseminarien u. s. w. mit dogmatischem Charakter bekleidet, d. h. sie so wesentlich und unerläßlich wie Gegenstände macht, die auf göttlicher Einsetzung beruhen, folglich nicht aufgegeben werden dürfen, und da er in der Summe dieser Forderungen die für den geistlichen Zweck der Kirche absolut nothwendige Freiheit vertritt, auch die Kirchengewalt nicht als eine von der Staatsgewalt verschiedene, sondern als eine gänzlich von ihr unabhängige Gewalt ansteht, so handelt er im Sinne seiner individuellen Ueberzeugung consequent, obgleich ihm vorgeworfen werden könnte, in diesem Sinne zu wenig von der Regierung begehrt zu haben³⁾.

Nach der entwickelten Ansicht des Erzbischofs gäbe der Katholicismus allerdings ein Recht zum Widerstande gegen die Staatsgewalt,

3) Er hätte namentlich auch die Leitung der katholischen Kranken- und Wohlthätigkeitsanstalten ansprechen müssen, sodann das ganze Cherecht, Einfluß der Geistlichkeit auf lektwillige Anordnungen, das Asylrecht, Aufhebung der Amortisationsgesetze u. s. w.

allein abgesehen von der Ansicht des Individuums, die nichts entscheidet, ist zu wissen, daß nicht der Widerstand, sondern umgekehrt, der leidende Gehorsam Vorschrift der Kirche ist. Sie scharft ihn mit dem größten Nachdrucke ein und, da die einstimmigen Aussprüche Christi, der Apostel und Kirchenväter, dem Befenner der katholischen Lehre keine Auslehnung gegen die Obrigkeit, keine Gewaltthätigkeit, keine Gesetzesübertretung gestatten, so gibt es für das, was in dieser Beziehung vom Erzbischofe gethan worden ist, schlechterdings keine Entschuldigung, aber eben so wenig kann daraus ein Verschulden der Kirche abgeleitet werden. Hören wir, wie Walter sich über das Verhalten der Kirche zum Staate in Streitfällen äußert: „Die Kirche, sagt er, hat aus sich bloß eine geistige Macht, wo sie bürgerliche Zwangsmittel ausübt, sind ihr diese vom Staate ausdrücklich oder stillschweigend übertragen. Selbst gegen den Staat, wo dieser sie verletzt oder unterdrückt, sind ihre äußersten Waffen nur Gebet und Thränen, wo er aber Handlungen befiehlt, die der Glaubens- und Sittenlehre gerade zuwider sind, da erklärt die Kirche, man müsse Gott mehr gehorchen, als den Menschen“⁴⁾.

Diesen Schlusssatz wendet der Erzbischof auf — Disciplinargegenstände an, auf die nämlichen, welche von der Mehrzahl der katholischen Bischöfe anderer Länder nach dem Wunsche und der Vorschrift ihrer

4) Was aber nicht sagen will, sie darf oder soll gewaltfamen Widerstand leisten, sich auslehnern und zur Auslehnung ihre Strafgewalt benützen. Den blutigen Verfolgungen der ersten Christen, setzten diese keinen andern als passiven Widerstand entgegen. Sie opferten nicht den Götzen, setzten sich aber nicht zur Wehr, als man sie marterte und tödtete. Der Erzbischof von Freiburg konnte abtreten, aber bleiben und zur Durchführung seiner Ansichten die Landesgesetze überschreiten, das durfte er nicht. Es gibt diessfalls keine andere Alternative.

Regierungen geregelt sind. Hieraus kann man sehen, daß jener als Hauptwaffe seiner Handlungsweise benutzte Spruch, nur für ihn und seinen Anhang, nicht aber für andere seiner Amtsgenossen in den Punkten seiner Forderungen, Norm gibt. Man wird in dieser Verschiedenheit der Ansichten über Hauptfragen, die Gewißheit erkennen, daß die Kirche nicht lehrt und vorschreibt, was aus den überspannten Ansichten des Erzbischofs und aus seinem aggressiven Verfahren hervorgeht.

Bemüht, von der katholischen Kirche die wegen der Vorgänge in Baden weit gewisser aus Feindseligkeit und Hege lust, als aus Wissen und Ueberzeugung gegen sie erhobenen Beschuldigungen abzuwälzen, liegt nun auch die Untersuchung nahe, was denn die katholische Kirche durch den bisherigen Widerstand gegen die Regierung gewonnen habe, und ob überhaupt ihrem Interesse das vom Freiburger Erzbischofe bisher beobachtete Benehmen entspricht?

Gewonnen hat die badische Particularkirche bisher nichts, denn die versuchte Pfarrstellenbesetzung wurde nicht geduldet und den Bannsprüchen ohne Placet, die Sperre der Temporalien entgegengesetzt; daß aber eine Regierung bewilligen werde, was man ihr mit geistlichem Waffengebrauch abnöthigen wollte, ist nicht denkbar, folglich ist die beabsichtigte Wirkung aller Handlungen des Erzbischofs zunächst in Baden Null. Eine Volksbewegung zu seinen Gunsten dürfte gar nicht entstehen und jedenfalls von einer anderen gegen ihn weitaus überboten werden, somit also die Hoffnungen auf Erfolg vollends vernichten. Die Regierung kann endlich mit dem Erzbischofe Hermann von Freiburg, der selbst in der Residenz den Bann verkünden, also auch dort eine Demonstration gegen das Staatsoberhaupt sich zu schulden kommen ließ, über seine Forderungen gar nicht mehr verhandeln; entweder muß ein Stellvertreter desselben oder ein Nachfolger streben,

durch Willfährigkeit gegen die Regierung der ganzen leidigen Sache eine neue Gestalt abzugewinnen oder sie bleibt unerledigt für immer.

Nehmen wir aber an, die Kirche von Baden erstrebte auf dem von ihrem Vorstand betretenen gesetzwidrigen Weg, die Gewährung von selbst allen an die Regierung gestellten Forderungen, würde in diesem Falle vom erlangten Vortheil dieser Particularkirche der Schaden ausgewogen, den die allgemeine Kirche durch den seitherigen Scandal und die den Regierungen hoffentlich nun klar gewordene Nothwendigkeit erfährt, das „jus cavendi“ in Zukunft noch schärfer als bisher auszuüben? ⁵⁾ Aber gehen wir in der Betrachtung der Schattenseite weiter. Was gab von jeher Anlaß zu kirchlichen Neuerungen? Gewöhnlich irgend ein aufgedeckter fauler Fleck, an dem alle Welt Aergerniß nahm. Solche Vorgänge, wie man sie in Baden zu beklagen Ursache hat, können möglicherweise selbst zu einem — Schisma führen. Ueberhaupt sind eintretende Wechselfälle durch kirchliche Vorgänge veranlaßt, in den mannigfachsten Abschattungen denkbar. Wer erinnerte sich hier nicht, daß aus der Sperrung der Kirche zu Braunau die böhmischen Unruhen, und aus der heiligen Rock-Geschichte das Rongethum — ein Riese und eine Maus — hervorgingen? Offenbar hat der S. Erzbischof den hohen Werth der Einigkeit der Kirche geringer, als den Vortheil angeschlagen, Jesuitenklöster zu errichten, Schulmeister und Professoren ein- und abzusetzen, Missionen nach Gutdünken zu halten, die libera collatio durchgehends sich anzueignen u. s. w. Inzwischen

⁵⁾ Als vor etlichen Jahren die Placet-Frage in österreichischen Blättern verhandelt wurde, behaupteten die Gegner des Placet, daß dessen Aufhebung der Staatsgewalt nicht nachtheilig sein werde, am wenigsten hinsichtlich der Kirchenstrafen. Werden diese scharfsichtigen Anwälte der clerikalen Partei von den Placet-Fällen und Excommunicationen in Baden nichts lernen?

scheint sein Amtsgenosse, der Bischof von Rottenburg, diesfalls anderer und richtigerer Meinung zu sein. Der wahre Vortheil der Kirche und ihr höchstes Interesse, sind Einigkeit und Ruhe. Sie muß daher jeden Kampf mit der Staatsgewalt ängstlich vermeiden, nicht aber ihn provociren, geflissentlich unterhalten, und ihn bis auf das Aeußerste, bis zum Bruche, verfolgen.

Die Vorgänge in Baden erschüttern gewaltig das Ansehen des geistlichen Standes. Sie erbittern allenthalben die Gemüther, können möglicherweise der inneren Ruhe gefährlich werden, und eignen sich ganz den Unfrieden selbst in das Familienleben zu versetzen. Feinde der Religion und Unruhestifter werden sie auszubeuten verstehen, der Guten aber wird eine lange währende Verstimmung sich bemächtigen; sie werden einsehen, daß die Verantwortlichkeit für alle diese bösen Folgen nicht die ihr Recht zu wahren gebrungene Staatsgewalt, sondern Den und Die trifft, welche es angreifen, obgleich nicht bloß das weltliche, sondern auch das Kirchengesetz einen Angriff verdammen.

Was in diesen Tagen in Freiburg und Karlsruhe geschehen ist, findet an dem Schiboleth der dortigen Bewegung, an dem Sage: „Man muß Gott mehr als den Menschen gehorchen,“ seinen Stützpunkt der Rechtfertigung. Die Kirche daselbst ist nicht bedrängt, denn ist sie es dort, so ist sie es überall, weil mit einigen Abweichungen auch in den katholischen Ländern hinsichtlich der äußeren Kirchen-Einrichtungen ganz gleiche Verhältnisse bestehen. Stößt diese der Erzbischof von Freiburg um, und ist er dabei im Rechte, handelt er nur im Interesse der Kirche und aus einem, sein Seelenheil bedingenden Pflichtgebot, so verwirken alle übrigen Bischöfe der katholischen Kirche ihr Heil und werden an ihr zu Abtrünnigen, weil sie unterlassen, das Gleiche zu thun. Noch schlimmer steht es mit ihren Vorfahren, mit

jenem Covarruvias, der unter den Vätern des Concils von Trient saß und in seinen theologischen Werken die Lehre vom Recursus ad principem tamquam ab abusu vertheidigte, mit jenen österreichischen Bischöfen, die gerade die im Jahre des westphälischen Friedens=Abschlusses von Kaiser Ferdinand III. erlassene Verordnung in Betreff der Pfarrstellen=Verleihung annahmen und befolgten, mit dem gelehrten Van Espen, weil er das Placetum regium vertheidigte, mit Gerson und Bossuet wegen gar vieler Punkte, und wer weiß, ob nicht selbst mit Bellarmin. Diese und so viele Andere, welche die Freiheit der Kirche nicht im Sinne des Erzbischofs Hermann verstanden, müßten folgerichtig alle in der Hölle sitzen.

In seiner jüngsten Eingabe an das großherzogliche Staats=Ministerium vom 4. November d. J. kömmt folgende Stelle vor:

„Daß durch die Vornahme der Prüfung der Theologen ohne Beziehung eines landesherrlichen Kommissärs, durch die Verleihung der Spitalpfarre zu Konstanz, auf welche die allerhöchste Staatsregierung kein kanonisches Patronatsrecht geltend zu machen beliebte, durch die Ernennung eines Mitgliedes des erzbischöflichen Ordinariats ohne Genehmigung der großherzoglichen Staatsregierung, kein Eingriff in die Hoheitsrechte Seiner k. Hoheit geschehen ist, kann nach der vom oberrheinischen Episcopat in der angeführten Denkschrift niedergelegten Erklärung nicht bestritten werden. Ebenso wenig (sic) ist auch die den Mitgliedern des großh. Oberkirchenrathes und einzelnen Katholiken angedrohte Excommunication ein solcher, wie dies der gehorsamst Unterzeichnete in den darauf bezüglichen Aktenstücken ausführlich erörtert hat.“

Bei dieser sonderbaren Beweisführung für die Rechtmäßigkeit der in dieser Eingabe angeführten eigenmächtigen Handlungen, drängt sich

zunächst die Frage auf: Welchen rechtsverbindlichen Charakter hat denn die bischöfliche Denkschrift für sich anzuführen? Ist sie das Document eines zwischen dem oberrheinischen Episcopat und der großh. badischen Regierung abgeschlossenen Vertrages, oder hat die Regierung dem Episcopate darüber ein Zustimmungs-Decret verliehen, zufolge welchem für sie die Verbindlichkeit erwächst, das factische Vorgehen des Erzbischofes unbeirrt geschehen zu lassen? Hat man irgendwo in der Welt gehört, daß eine eingereichte Klagschrift für den Richter obligatorisch, daß sie ihm Buchstabe des Gesetzes oder Freibrief für ungesetzliche, seiner Entscheidung anheimfallende Handlungen sei? Wenn alle Rechtsstreitigkeiten nach dieser neuen Proceßordnung geschlichtet werden könnten, so brauchte es ja gar keines Richters! Wen überzeugt also der Erzbischof mit seiner auf die Denkschrift hinweisenden Argumentation? Er macht sich damit zum Richter und zur Partei in einer Person. Da die Kirche nur Gesellschaftsrechte besitzt, so ist die Entscheidung über Angelegenheiten, die zu ihrer äußeren Ordnung, zum forum externum, gehören, nicht bei ihr, sondern beim Staate. Es ist nicht möglich, diesen Satz zu bestreiten, weshalb die Beweisführung des Erzbischofes in der obenerwähnten Eingabe zu Boden fällt, und eine weitere Erörterung weder nöthig hat, noch verdient. Kirchlicherseits könnte für sie nur dann eine Stütze gefunden werden, wenn der Erzbischof für seine Handlungen einen Consens der zerstreuten Kirche (Consensus ecclesiae dispersae) beigebracht hätte. Das Collegium der Bischöfe kann nämlich auch außer dem Concilium, sowohl in dogmatischen als in Disciplinar-Sachen ein Uebereinkommen treffen, und dieses Uebereinkommen hat sodann auch die verbindliche Kraft eines Conciliumbeschlusses. Auf die in der Denkschrift mit unterzeichneten Bischöfe hat aber eine derartige Entscheidung keine Anwendung, weil sie nicht die zerstreute Kirche ausmachen,

auch das Schweigen der letzteren entscheidet nicht, weil daraus nicht auf die erforderliche allgemeine Zustimmung geschlossen werden kann.

Mit der Hinweisung auf die Denkschrift ist, da sie weder ein vom Staate noch von der Kirche beglaubigtes Actenstück ist, nichts bewiesen. 6) Der Erzbischof vertritt demnach überall nur seine subjective Ueberzeugung, wofür er, da sie kein Glaubensartikel ist, seine Diöcesanen nicht zum Gehorsam verpflichten kann. Dagegen sind die Cleriker schuldig diesen der Staatsgewalt zu leisten, weil die Kirche in allen äußeren Beziehungen ihr unterworfen ist, die Objecte des Streites aber nur die äußeren kirchlichen Rechte und Einrichtungen, nicht die Glaubens-

6) Kirchliche Blätter haben die Denkschrift als ein theologisches Meisterstück gepriesen. Ich bedaure sagen zu müssen, daß ich hierin nicht beipflichten kann. Es fehlen darin die Beweise aus der heiligen Schrift, aus den Kirchenvätern, aus der Kirchen- und Profangeschichte, und aus dem partikularen Kirchenrechte, auch ist auf das im Kirchenrechte eine so hervorragende Stelle einnehmende Herkommen und die Observanz, gar keine Rücksicht genommen, freilich nicht ohne guten Grund. Uebertreibungen, Beteuerungen und falsche Interpretationen vertreten die fehlenden Beweise. Unrichtige und doch steife Behauptungen gibt es in Menge. Einige sind schon in meiner „Beleuchtung“ nachgewiesen worden. Von welchem Credit wird eine kirchenrechtliche Streitschrift sein, welche das Verhältniß mit der Pfarrstellen-Verleihung in den ehemaligen geistlichen Fürstenthümern nach langer Erörterung doch unrichtig bestimmt, indem sie behauptet, der geistliche Fürst habe diese Beneficien bloß in seiner Eigenschaft als Bischof vergeben? Mit nichten! Er verließ das geistliche Amt als Bischof, die Temporalien (Einkünfte) aber als Landesherr. Diese Gepflogenheit bestand im ganzen deutschen Reiche, und besteht noch. In ähnlicher Weise falsch ist die Darstellung des Kirchenrathes als einer in die Episcopatrechte eingreifenden Regierungsbehörde. Da alle bischöflichen Amtshandlungen gleich denen anderer Corporationen der Staatscontrolle unterworfen sind, so muß die Regierung für die geistlichen Angelegenheiten ein besonderes Rathscollegium haben. Dieses besteht auch in den katholischen Staaten; in Oesterreich findet es sich unter dem Titel: geistliche Referenten, wiedergegeben. Da die Entscheidungen und Anträge derselben nicht endgültig sind, sondern der allerhöchsten Genehmigung bedürfen, so ist es ungerecht, vom Kirchenrath eine Usurpation der bischöflichen Rechte auszusagen und ihn wegen seiner Amtshätigkeit und Pflichterfüllung zu incriminiren. Endlich ist die verlangte Abschaffung desselben und die Excommunication, wenn sie bloß der diesfälligen Weigerung wegen erließ, eine unverantwortliche Rechts- und Respectverletzung des Staatsoberhauptes.

bens- und Sittenlehre betreffen. Darum sind die beiden Capläne, welche in Freiburg und Karlsruhe den Bann von der Kanzel verkündeten, mit Recht bestraft worden. Sie haben dem Kaiser nicht gegeben, was des Kaisers ist, und den Satz: Man muß Gott mehr als den Menschen gehorchen, in dem schwebenden Streitfall, in welchem sie kein richterliches Entscheidungsrecht haben, falsch interpretirt. Auch die Sperre der Temporalien ist aus dem Obereigenthums- und Oberaufsichtsrecht des Staats über die Kirche vollkommen gerechtfertigt. In der älteren und neueren Gesetzgebung Oesterreichs ist diese Maßregel gegen Gesetzübertretungen des Klerus vorgeschrieben und oft angewendet worden. Als der Klerus den Reformen der Kaiserin Maria Theresia sich widersetzte, bedrohte sie ihn mit Hofentschließung vom Jahre 1776 mit der Sperre der Temporalien „und selbst noch härteren Strafen“. Daß schon Ludwig der Heilige von Frankreich dieser Strafart gegen Nichtbeachtung seiner Vorschriften sich bediente, ist schon oben bemerkt worden. Schlimm ist es freilich, wenn die Geistlichkeit es so weit kommen läßt!

Die Regierung hat durch den Ernst und Nachdruck, den sie gegen die gesetzwidrigen Handlungen des Erzbischofes und seines Anhangs jüngst eintreten ließ, bewiesen, daß zunächst sie die von Freiburg ausgegangene „Strömung, welche jetzt über die Welt sich ergießt und welche keine Gewalt der Erde zu hemmen vermag“, zu bewältigen verstand, und daß man anderwärts bedacht sein werde, dieser leicht zu einem revolutionären Hochwasser anschwellenden Strömung rechtzeitig einen unzerbrechlichen Damm entgegen zu bauen, läßt sich voraussetzen. Aus den Vorgängen in Baden geht übrigens die fortwährend geläugnete Existenz einer staatsgefährlichen ultraklerikalen Partei so evident hervor, daß nunmehr gehofft werden kann, man werde endlich daran gläubig werden.

Das hier Gesagte, so wie alles in der Angelegenheit des ober-rheinischen Episcopats mit den Regierungen, Vorangegangene, ist der Ausdruck einer freien, völlig unabhängigen Meinung, zu deren Aeußerung Niemand den Anstoß gab oder einen Einfluß darauf nahm. Indem der Verfasser dies bemerkt, um einer irrigen Deutung zu begegnen, spricht er zugleich den Wunsch aus, daß auf dem Kampfplatze, wo es gilt, die rechtmäßige Macht und die Würde des Staats gegen corporative Uebergriffe zu vertreten, tüchtigere Kräfte, unbeschadet der Freiheit und dem Rechte der Kirche, thätig werden mögen.

Nachwort.

Öeffentliche Blätter vom neuesten Datum theilen mit, daß der Bischof von Rottenburg neuerdings eine oppositionelle Stellung gegen die Regierung angenommen hat, und daß die Verhandlungen in Folge dessen, mit ihm abgebrochen worden sind. Verhält es sich wirklich so, dann kann aus diesem unmotivirten Wechsel des Benehmens auf Besseres nichts als auf eine Intrigue, auf ein Spiel geschlossen werden, den im offenen Widerstand verlorenen Boden durch eine scheinbare Nachgiebigkeit wieder zu gewinnen. Da jedoch keine Regierung mit sich spielen läßt, so dürfte in der neuesten Wendung, welche der Bischof selbst seiner Sache gab, der Weg zur Durchsetzung seiner Ansprüche schwerlich gefunden, wahrscheinlich aber der zu einer gütlichen Beilegung verwirrt sein.

Zu einem solchen Ergebniß müßte des Bischofs von Rottenburg farbenwechselndes Benehmen um so gewisser führen, als sämtliche in diesen kirchlichen Streit verwickelte Regierungen genöthigt sind, auf

ihren gemeinsamen Entschliefungen fo lange zu beharren, bis die mit den äußersten Widerstandsmitteln hartnäckig verfolgte Auflehnung gebrochen und die von ihr in Frage gestellte Machtvollkommenheit des Staats außer Zweifel gesetzt ist. In einer Lage, in der das ganze Ansehen der Staatsgewalt auf dem Spiele steht, kann von nichts Andern als von der Aufrechthaltung desselben die Rede sein. Aus diesem Grunde werden eintretende Zwischenfälle, welcher Art sie sein mögen und selbst wenn sie gefahrdrohend sich gestalten sollten, nicht maßgebend für eine Abänderung des Verfahrens sein dürfen. Im Gegentheil wird an der buchstäblichen Norm der Geseze und des staatlichen Rechtes gerade dann haarscharf zu halten sein, wenn die bisherigen Erscheinungen den Charakter einer mit der Störung der öffentlichen Ruhe verbundenen Gewaltthätigkeit annehmen sollten. Geschähe das nicht, oder nicht nach Maßgabe der vollen Integrität der staatlichen Machtfülle, dann grübe die Staatsgewalt sich selbst das Grab, über welches eine fremde unberechtigte Nebengewalt rasch und riesengroß emporstiege.

Bei der jezigen Sachlage handelt es sich nun schon nicht mehr um die Frage, welcher von den beiden streitenden Theilen Recht hat, die Regierungen oder die Bischöfe, sondern daß diese auf dem eingeschlagenen Weg und durch die ergriffenen Mittel nicht etwa ihr Recht erwirken, darum handelt es sich. Später kann dieser Streit immerhin gütlich ausgetragen werden. Was also augenblicklich Noth thut, ist die entschiedenste und unerschütterlichste Abwehr der kirchlicherseits angestrebten Rechts- und Gewalt-Usurpation des Staats. Die Würde desselben erfordert ferner, daß eine fremde Dazwischenkunft ungerufen, d. h. sich selbst anbietend, einträte, weshalb jener Theil des badischen Klerus, welcher, wie verlautet, in einer Adresse an die Regierung vorschlägt, die päpstliche Vermittelung anzurufen, ganz übersah, daß in inneren Angelegenheiten, welche das Verhältniß der Vasallen und Unterthanen zur Krone und zum Staate betreffen, keine Regierung von sich an eine andere appelliren, und diese zum Schiedsrichter entbieten kann. Bei diesem

Antrage kommt nebstdem in Betracht, daß der Erzbischof von Freiburg zu wiederholten Malen versichert hat, bei seinem Widerstande im Auftrage Roms zu handeln.

Wenn dessen jüngster Hirtenbrief nicht die Kraft hat, Blinde sehen und Taube hören zu machen, so werden diese Wunder an Solchen in anderer Weise wohl nicht geschehen. Was darin vom erlaubten und nicht erlaubten obrigkeitlichen Gehorsam in Bezug auf die nicht dogmatischen, folglich veränderlichen, außerwesentlichen Streitgegenstände sammt noch Anderem gesagt ist, erinnert fast an ähnliche Doctrinen des Jahres 1848 und ist um so weniger begründet, als der Erzbischof nach der ausdrücklichen Erklärung der Regierung den sogenannten unerlaubten Gehorsam vor 1853, also in einer Reihe von Jahren unverweigerlich geleistet hat, und weder anzunehmen ist, daß sein Studium des Kirchenrechts erst in das Jahr 1853 fällt, noch sein Gewissen vorher minder empfänglich war denn jetzt. Endlich kann verlangt werden, daß der Erzbischof seine mit den früheren Handlungen nicht übereinstimmenden neuesten Ueberzeugungen, schon dieses Widerspruches wegen, nicht für die Gläubigen verbindlich mache, weil ja möglicherweise noch einmal ein Wechsel derselben stattfinden könnte, während ein in nicht dogmatischen Dingen von der Kirchengewalt geforderter Gehorsam, ein solcher, der von der Staatsgewalt als Auflehnung und Verbrechen bezeichnet ist, und womit bürgerliche Wirkungen verbunden sind, eine von aller Welt anerkannte Forderung kirchlicher Gewaltüberschreitung ist, wofür der Erzbischof und seine Anhänger von Rechtswegen nicht bloß ihren respectiven Regierungen, sondern der ganzen staatlichen Ordnung Deutschlands, solidarisch verantwortlich sind, abgesehen von der Kirche, welche dem oberrheinischen Episcopate nicht Carte blanche zu beliebigen Forderungen gegeben, noch über die schwebenden Streitfälle bisher sich ausgesprochen hat.

Bei **Otto Wigand**, Verlagsbuchhändler in Leipzig, ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Beleuchtung

der

Denkschrift des Episcopats

der

Oberrheinischen Kirchenprovinz

vom

18. Juni 1853.

gr. 8. 1853. Broschirt 10 Ngr.

Druck von Otto Wigand in Leipzig.

